



STADTGEMEINDE GLOGGNITZ

POL. BEZIRK NEUNKIRCHEN, NÖ
A-2640 GLOGGNITZ SPARKASSENPLATZ 5
POSTFACH 65
www.gloggnitz.at

DVR.: 0002321
Sachbearbeiter: Kohlhuber
UID-Nr.: ATU 43639906
Telefon: 02662/42401-0
Telefax: 02662/42401-31



VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER VERGNÜGUNGSABGABE

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gloggnitz beschließt aufgrund des § 22 NÖ Spielautomatengesetz, LGBl. 7071, die Erhebung einer Vergnügungsabgabe.

Die Vergnügungsabgabe für den öffentlichen Betrieb von Spielapparaten laut § 19 Abs.1 Ziffer 1 (Geschicklichkeitsapparate) beträgt je Spielapparat und begonnenem Kalendermonat € 10,-.

Für die unter § 19 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 genannten Spielapparate wird keine Vergnügungsabgabe eingehoben.

Diese Verordnung tritt mit 01.08.2011 in Kraft.



Die Bürgermeisterin
Irene Gölles